



## Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

### Bitte beachten Sie die Zuständigkeit:

<u>Empfänger folgender Leistung</u>	<u>Antrag an</u>
• Arbeitslosengeld II (Hartz IV)	<b>Jobcenter</b>
• Wohngeld	<b>Stadt oder Gemeinde des Wohnsitzes</b>
• Kinderzuschlag	<b>Stadt oder Gemeinde des Wohnsitzes</b>
• Sozialhilfe	<b>Stadt oder Gemeinde des Wohnsitzes</b>
• Asylbewerberleistungen	<b>Stadt oder Gemeinde des Wohnsitzes</b>

### Bitte beachten Sie:

Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

Den **Eigenanteil von 1,00 Euro** müssen Sie weiterhin selbst für das Mittagessen zahlen.

### **Bitte reichen Sie den Antrag rechtzeitig vor dem Beginn der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ein.**

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Bezieher von Arbeitslosengeld II dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Leistungen können für Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen, die kein Ausbildungsgeld erhalten, sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Einrichtung der Kindertagespflege besuchen, beantragt werden.

Falls Sie Kinderzuschlag beziehen, fügen Sie bitte eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides bei.

Bitte machen Sie unter „D“) ergänzende Angaben zur Schule bzw. zur lassen sich den Schulbesuch bitte bescheinigen, wenn das Kind 16 Jahre alt ist oder eine Schule ab Jahrgangsstufe 10 besucht.

Sofern die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Leistung als Direktzahlung an die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung erbracht.

Die Leistungsbewilligung endet spätestens mit Ablauf der Bewilligung von Wohngeld oder Kinderzuschlag, des Arbeitslosengeldes II oder der Sozialhilfe / Asylbewerberleistungen.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei Fortsetzung des Bezuges von Wohngeld oder Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe / Asylbewerberleistungen rechtzeitig eine Verlängerung dieser Leistung beantragen.

Für die Mittagsverpflegung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen besteht kein Anspruch auf BuT-Leistungen für die Mittagsverpflegung. Der zu leistende Kostenbeitrag kann auf entsprechenden Antrag auf den Eigenanteil reduziert werden. Wenden Sie sich hierfür bitte an das Sozialamt des Landkreises Cloppenburg bzw. des Landkreises, der die Kosten der Betreuung trägt.

**Sie erhalten einen Leistungsbescheid sowie einen „Gutschein“, den Sie bitte als Leistungsnachweis der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung / Einrichtung der Kindertagespflege vorlegen.**